



CH-3003 Bern, BSV

A-Priority

Generalsekretariat KKJPD
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3000 Bern 7

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 07.07.2009 Doknr: 205

Bern, 07. Juli 2009

Vernehmlassung der KKJPD – Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz-Film

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz-Film Stellung nehmen zu können.

In seinem kürzlich veröffentlichten Bericht „Jugend und Gewalt – wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien“ schreibt der Bundesrat, die staatliche Co-Regulierung in der Schweiz sei im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, insbesondere den Niederlanden und Deutschland, wenig entwickelt. Er fordert die betroffenen Branchen und die Kantone auf, einen wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz zu gewährleisten.

Aus dieser Sicht begrüsst die EKKJ die Absicht der Vereinbarung, die Altersfreigaben für Kinofilme auf nationaler Ebene zu harmonisieren. Der Vorschlag geht jedoch zu wenig weit und liegt an mehreren Punkten im Widerspruch zum zitierten Bericht des Bundesrates.

Co-Regulierung aufbauen statt Verantwortung abgeben

Die Vereinbarung sieht zwar eine Zusammenarbeit zwischen Branchen und Kantonen vor – von einer eigentlichen Co-Regulierung kann bei der aktuellen Fassung aber nicht gesprochen werden. Die Kantone geben im Wesentlichen die Verantwortung für die Altersfreigabe an die Branche und an die deutsche freiwillige Selbstkontrolle (FSK) ab (Artikel 2, Absatz 1). Die Kantone haben keinen Einfluss auf die Kriterien der FSK und deren Anwendung. Die Hürden für eine von der FSK abweichende Beurteilung sind gleichzeitig mit dem Antrag von mindestens vier Mitgliedern der Kommission Jugendschutz-Film (Art. 3, Absatz 3) sehr hoch. Damit wird dem Interesse der Branche an einer einheitlichen Altersfreigabe innerhalb des deutschsprachigen Raumes eine höhere Priorität beigemessen als der langjährigen Erfahrung einzelner Kantone mit staatlicher Regulierung, insbesondere in der französischsprachigen Schweiz.

Eine saubere Co-Regulierung sollte sich ausserdem nicht auf die Altersfreigabe bei Kinofilmen beschränken, sondern alle Medienbereiche abdecken, wie dies beispielsweise im Kanton Waadt bereits der Fall ist. Solche weitergehenden Regelungen in einzelnen Kantonen werden in der vorliegenden Vereinbarung nicht berücksichtigt – es besteht das Risiko, dass diese Kantone die Vereinbarung nicht unterzeichnen und die gesamtschweizerische Harmonisierung der Altersfreigabe damit weiterhin nicht erreicht wird. Die interkantonale Ebene erscheint der EKKJ aus diesem Grund für eine praxistaugliche Co-Regulierung nicht geeignet. Vielmehr sollte der Bund verbindliche Regeln vorgeben, die anschliessend von den Branchen umgesetzt werden können. Ideal wäre eine gesamteuropäische Lösung über alle Medienbereiche, wie sie bereits im Bereich der Computerspiele mit PEGI angepeilt wird.

Der Kinder- und Jugendschutz hat Priorität

Die EKKJ empfindet es schliesslich als störend, dass der Kinder- und Jugendschutz, der im Zentrum der Altersfreigaben stehen sollte, in der vorliegenden Vereinbarung kaum erwähnt und nicht definiert wird. Kinder, Jugendliche und nicht zuletzt Eltern benötigen eine klare und verständlich begründete Altersfreigabe. Sie müssen sich aber auch auf transparente Kriterien verlassen können. Es muss einerseits ersichtlich sein, welche Art von Inhalten grundsätzlich zu einer bestimmten Altersfreigabe führen; andererseits muss die Begründung für die Altersfreigabe jedes einzelnen Films allgemein verständlich kommuniziert werden – idealerweise unterstützt durch aussagekräftige Symbole analog zum niederländischen Kijkwijzer-System oder dem europäischen System PEGI bei den Computerspielen. Die blossе Kommunikation der Entscheidungen im Internet, wie Artikel 3, Absatz 8 der Vereinbarung verlangt, ist unzureichend. Dieser Anspruch hat Priorität vor anderen Interessen, insbesondere auch ökonomischen Überlegungen der Branche. Wenn die Altersfreigabe weitgehend an die betroffenen Branchen delegiert wird und diese gleichzeitig die anfallenden Kosten übernimmt, sind Zweifel an der Unabhängigkeit der Entscheidungen der neuen Kommission Jugendschutz-Film angebracht, zumal gemäss Artikel 3 Absatz 3 und 4 die meisten Entscheidungen der Kommission administrativer Natur sein werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen – www.ekkj.ch



Pierre Maudet
Präsident



Marion Nolde
wiss. Sekretärin